

Der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg hat am XX.XX.XXXX aufgrund von § 3 der Landkreisordnung, §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die außerschulische Betreuung
an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
in Trägerschaft des Landkreises Ludwigsburg**

beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebot

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nach dem Gesetz zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) bietet der Landkreis Ludwigsburg an der Schule am Favoritepark, in Trägerschaft des Landkreises, ab dem Schuljahr 2026/2027 an zwei Unterrichtstagen pro Woche eine Betreuung im Anschluss an das stundenplanmäßige Unterrichtsende bis 16.00 Uhr an.

Zusätzlich findet eine Schulferienbetreuung von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt, mit Ausnahme der ersten vier Wochen der Sommerferien.

§ 2

Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Ihnen werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt.

§ 3

Aufnahme

- (1) In die außerschulische Betreuung werden im Schuljahr 2026/2027 ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 der Schule am Favoritepark und der Fröbelschule aufgenommen. Die außerschulische Betreuung beginnt für diese Schülerinnen und Schüler am ersten Tag nach der Einschulung.

Eine Erweiterung auf die Klassenstufen 2 bis 4 erfolgt aufsteigend in den folgenden Schuljahren.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die beabsichtigte Inanspruchnahme des außerschulischen Angebots für das jeweils folgende Schuljahr bis 15. März anzuzeigen.
 - (3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Schulen, verbindlich für das gesamte Schuljahr.
 - (4) Eine Anmeldung zur außerschulischen Betreuung nach dem Unterricht und in den Schulferien ist nur im vollen Umfang möglich.
 - (5) Bei Vorliegen eines Unterrichtsausschlusses kann auch das Betreuungsangebot nicht besucht werden.
 - ~~(6) Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht von einem Schulhelfer begleitet werden, benötigen auch für die außerschulische Betreuung eine unterstützende Hilfe, damit die Betreuung sichergestellt werden kann.~~
- ⇒ *Dieser Absatz entfällt ersatzlos.*

§ 4

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler liegt während der Betreuungszeiten beim Betreuungspersonal. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch das Betreuungspersonal und endet, sobald sie die Betreuung verlassen.
- (2) Während der Teilnahme an der außerschulischen Betreuung sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch auf den unmittelbaren Wegen zur und von der Betreuung sowie bei den von der Betreuung organisierten Ausflügen.

Alle Unfälle müssen dem Betreuungspersonal unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Das Landratsamt Ludwigsburg haftet weder für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Schulkinds zu versehen.

§ 5

Nichtteilnahme, Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Nehmen Schülerinnen und Schüler nicht am Betreuungsangebot teil, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Betreuungspersonal hierüber rechtzeitig zu informieren.
- (2) Sind Schülerinnen und Schüler krankheitsbedingt vom Unterricht der Schule ausgeschlossen, ist eine Teilnahme an der außerschulischen Betreuung

ebenfalls nicht möglich. Das Betreuungspersonal ist in diesem Fall gesondert zu informieren; eine Krankmeldung bei der Schule allein ist nicht ausreichend.

- (3) Die Erkrankung von Schülerinnen und Schülern oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit sind dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen ist der Besuch der Betreuung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme der Betreuung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

Es greifen die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht und zum Besuchsverbot, aus dem Infektionsschutzgesetz. Die erforderliche Unterrichtung erfolgt durch die Kenntnismahme des Merkblattes und Unterzeichnung der Erklärung zum Infektionsschutzgesetz.

§ 6

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der außerschulischen Betreuung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertretungen der Schülerinnen und Schüler, die an der außerschulischen Betreuung teilnehmen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 8

Benutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung des entstehenden Aufwandes wird für die außerschulische Betreuung eine Benutzungsgebühr je betreutem Schulkind erhoben.
- (2) Die Gebühr wird für 11 Monate eines Schuljahres (September bis Juli) erhoben; der August ist beitragsfrei.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 startet die außerschulische Betreuung am Tag nach der Einschulung. Für den Monat September wird daher für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 ein halber Monatsbeitrag erhoben.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die außerschulische Betreuung beträgt 982 €/Monat, unter Beachtung der Sonderregelungen in Absatz 2 und 3.

§ 9

Zahlungspflicht, Entstehung, Fälligkeit und Sonderregelungen

- (1) Die Benutzungsgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalendermonats, in dem die Schülerin bzw. der Schüler in der außerschulischen Betreuung angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zum Erlass eines neuen Gebühren- oder Änderungsbescheides weiter.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 wird die Benutzungsgebühr erstmals am ersten Werktag nach der Einschulung fällig.
- (4) Die Zahlung ist bargeldlos an die Landratsamtskasse zu leisten. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ist dem Landratsamt Ludwigsburg eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Mandat) zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben Änderungen der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung (z.B. höhere Gewalt, nicht vorhersehbarer Personalausfall) der Einrichtung sowie bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung durch die Schülerinnen und Schüler zu entrichten.
- (6) Bei längerer Krankheit oder Krankenhausaufenthalt von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen wird ein Monatsbeitrag erstattet. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- (7) Eine zusätzliche Pauschale wird erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten ihr Schulkind wiederholt und ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten aus der Einrichtung abholen. Die Pauschale beträgt 25,00 € je angefangener Stunde.

§ 10

Verbindlichkeit

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung bestätigen sie, die Satzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2026 in Kraft.

Ludwigsburg,

Dietmar Allgaier

Landrat